

## Checkliste zur Berufsunfähigkeitsversicherung

Liebe Leserin, lieber Leser!

Diese Checkliste hilft Ihnen bei der Suche nach einer geeigneten privaten Berufsunfähigkeitsversicherung. Bevor Sie einen Vertrag unterschreiben, sollten Sie zunächst Ihren Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung vom Rentenversicherungsträger errechnen lassen. Sobald Sie die Differenz zwischen jetzigem Nettoeinkommen und gesetzlichem Rentenanspruch kennen, können Sie die Versorgungslücke privat schließen.

Angebote zur privaten Berufsunfähigkeitsversicherung prüfen Sie, indem Sie das folgende 25-Punkte-Programm mit Ihrem Versicherungsvermittler durchgehen. Unsere Empfehlung: Lassen Sie sich die Angaben in der Checkliste auch von der Gesellschaft schriftlich bestätigen. Zur Orientierung haben wir – sofern möglich – festgehalten, unter welchem Paragraphen der Vertragsbedingungen Sie üblicherweise die Antworten auf unsere Fragen finden. Kulanz und Flexibilität eines Angebots sind umso besser, desto mehr Ja-Kreuzchen es bei den Punkten erreicht, die Ihnen wichtig sind. Die ersten 6 Fragen sind aus Verbrauchersicht besonders wichtig, daher sollten sie mit einem „Ja“ zu beantworten sein.

### BEDINGUNGEN:

1. **Verweisungsverzicht:** Gilt der Versicherte laut Bedingungen bereits als berufsunfähig, wenn er seinen zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben kann und verzichtet der Versicherer darauf, ihn auf einen anderen Beruf zu verweisen?

Ja    Nein  
X     § 2 Abs. 1

(Eine Verweisung wäre dann nur möglich, wenn der Versicherte eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht („konkrete Verweisung“)).

*Ungünstiger ist die Voraussetzung „vollständige BU liegt vor, wenn der Versicherte ... dauernd außerstande ist, seinen Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung...“*

(Fundstelle BU: § 2, Absatz 1)

Außerdem:

- a) Etwas ungünstig wäre es, wenn bei der Betrachtung des Berufes auch der vor einem Berufswechsel ausgeübte Beruf mit herangezogen wird.
- b) Günstig bei Tarifen ohne Verweisungsverzicht ist es, wenn zumindest ab einem bestimmten Alter (z.B. 50, 53 oder 55 Jahre) auf die Verweisung verzichtet wird.
- c) Im Falle einer konkreten Verweisung ist es wichtig, dass in den Bedingungen festgeschrieben steht, dass die Verweisungstätigkeit der bisherigen Lebensstellung und Ausbildung entspricht.

Siehe auch Berufsklauseln (Punkt 17)

2. **Nachprüfungsverfahren:** Legt der Versicherer bei der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit die gleichen Kriterien zu Grunde wie bei der Erstprüfung?

Ja    Nein  
X   

*Ungünstig wäre es, wenn bei der Nachprüfung verwiesen werden könnte.*

(Fundstelle BU: § 7, Absatz 1)

**3. Prognosezeitraum:** Leistet der Versicherer laut Bedingungen bereits dann, wenn der Arzt eine Berufsunfähigkeitsdauer von „voraussichtlich sechs Monaten“, diagnostiziert? Ja  Nein  § 2 Abs. 1  
*Ungünstiger ist die Definition „voraussichtlich dauernd“, die laut Rechtsprechung einen Zeitraum von drei Jahren meint.*  
 (Fundstelle BU: § 2, Absatz 1)

**4. Rückwirkende Anerkennung:** Zahlt der Versicherer die Rente auch dann ab Eintritt der Berufsunfähigkeit, falls der Arzt in den ersten sechs Monaten keine klare Prognose abgeben kann? Ja  Nein  § 2 Abs. 2  
*Ungünstig ist die Formulierung: „So gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit.“ Sie bedeutet: Der Versicherer zahlt erst ab dem 7. Monat eine Rente.* (Fundstelle BU: § 2, Absatz 3)

**5. Rückwirkende Zahlung:** Zahlt der Versicherer die Rente rückwirkend (z.B. mind. bis zu drei Jahren) ab Beginn der Berufsunfähigkeit, wenn Sie versäumt haben, ihm diese frühzeitig (innerhalb von drei Monaten) nach Eintritt zu melden? Ja  Nein   
 (Fundstelle BU: § 1, Absatz 3)

Achtung: Falls eine Krankentagegeldversicherung (KT) existiert, besteht die Gefahr der Doppelzahlung bei „rückwirkender Anerkennung“ bzw. „rückwirkender Zahlung“ durch den BU-Versicherer. Der KT-Versicherer könnte seine Zahlungen zurückverlangen, da er ab Eintritt der Berufsunfähigkeit max. noch drei Monate lang leisten muss. Tipp: KT-Versicherte sollten bei längerer Arbeitsunfähigkeit an mögliche Rückforderungen durch den KT-Versicherer denken.

**6. Unverschuldete Obliegenheitsverletzung:** Verzichtet der Versicherer bedingungsmäßig auf die Anwendung des § 41 Versicherungsvertragsrecht (VVG)? Ja  Nein   
*Ungünstig ist die Beibehaltung des § 41 VVG, da der Versicherer dann die Möglichkeit hat, höhere Beiträge zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Versicherte schuldlos bestimmte Angaben nicht gemacht hat.*  
 (Fundstelle: unterschiedlich)

**7. Rücktritt des Versicherers:** Wie lange kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, wenn er feststellt, dass der Kunde falsche Angaben gemacht hat? 3 Jahre   
5 Jahre   
10 Jahre  bei HIV-Infektionen  
*Günstig ist ein möglichst kurzes Rücktrittsrecht.*  
 (Fundstelle BU: § 9, Absatz 2 oder § 10, unterschiedliche Absätze)

**8. Pflegefall:**

**a)** Ab wie vielen Pflegepunkten zahlt der Versicherer eine anteilige Rente? *Üblich: ab 3 Pflegepunkten.* Ab \_\_\_\_\_ Punkten volle Rente ab Pflegestufe 1

**b)** Ab wann zahlt der Versicherer die volle vereinbarte Rente? *Günstig: ab 1 Pflegepunkt.* (Fundstelle BU: § 2, Absatz 8) Ab \_\_\_\_\_ Punkten

**c)** Wird die Pflegebedürftigkeit an den Kriterien der Pflegepflichtversicherung gemessen? Ja  § 2 Abs. 9

**9. Beitragsstundung:**

- |  |   |                                     |                       |
|--|---|-------------------------------------|-----------------------|
| a) Stundet der Versicherer die Beiträge, solange noch nicht geklärt ist, ob er das Leiden als Berufsunfähigkeit anerkennt? | Ja<br><input checked="" type="checkbox"/> | Nein<br><input type="checkbox"/>    |                       |
| b) Gilt die Stundung automatisch? <i>Üblich: nur auf Antrag.</i>   | <input type="checkbox"/>                  | <input checked="" type="checkbox"/> | auf Antrag § 1 Abs. 5 |
| c) Verzichtet der Versicherer darauf, Stundungszinsen zu berechnen?  | <input checked="" type="checkbox"/>       | <input type="checkbox"/>            |                       |
| d) Stundet der Versicherer unabhängig davon, ob alle Unterlagen vorliegen? (Fundstelle BU: § 1, Absatz 6)                  | <input checked="" type="checkbox"/>       | <input type="checkbox"/>            | auf Antrag            |

- 10. Rückzahlung von Renten:** Verzichtet der Versicherer auf Rückzahlung der bereits gezahlten Renten, wenn er die Berufsunfähigkeit zunächst nur befristet anerkennt und später einen negativen Bescheid erteilt?  
(Fundstelle BU: § 11, Absatz 2)

Ja	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 11. Befristete Anerkennnisse:** Schreibt der Versicherer in seinen Bedingungen nachvollziehbar fest, ob er auf eine befristete Anerkennung verzichtet oder wie häufig und für wie lange Leistungsanerkennnisse befristet werden können? (Fundstelle BU: § 5)

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Wird auf eine Nachprüfung der Berufsunfähigkeit während einer befristeten Anerkennung verzichtet? (Fundstelle BU: § 7)

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

- 12. Beitragsanpassung in der Buz:** Ist die Höhe der Bruttobeiträge während der Vertragslaufzeit garantiert (bedingungsgemäßer Verzicht auf Anwendung des §172 Versicherungsvertragsgesetz)?  
(Fundstelle: unterschiedlich)

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

- 13. Arztanordnungsklausel:** Verzichtet der Versicherer auf die Arztanordnungsklausel?

Ja	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*Andernfalls kann Ihr Rentenanspruch verfallen, wenn Sie sich nicht nach ärztlichen Weisungen richten.*

(Fundstelle Buz § 4, Absatz 4; BUV: § 10, Absatz 4)

- 14. Nachversicherungsgarantie:** Kann der Kunde später unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherungsschutz (die Rente) ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen?

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

*Prüfen Sie, an welche Voraussetzungen (Heirat, Geburt eines Kindes etc.) eine Erhöhung geknüpft ist, bis zu welchem Alter sie erfolgt sein muss und bis zu welcher max. Höhe sie möglich ist.*

- 15. Ausschlüsse:** Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen (zum Beispiel bei Fahrtveranstaltungen, Krieg, best. Blutalkoholgehalt, bei Gesundheitsstörungen psychischer oder nervöser Art etc.)?  
(Fundstelle BU: § 3) Die Ausschlüsse sind in § 3 geregelt (s. Anlage)

**16. Geltungsbereich:**

a) Gilt der Versicherungsschutz weltweit, europaweit oder lediglich für das Gebiet der Bundesrepublik?

Weltweit	Europaweit
X	<input type="checkbox"/>
Bundesweit	
<input type="checkbox"/>	

b) Welche zeitliche Befristung gilt für den unter a) angegebenen Schutz? Regelung gem. § 3 (s. Anlage)

c) Gilt der Versicherungsschutz auch dann, wenn der Wohnsitz für längere Zeit ins außereuropäische Ausland verlegt wird?

Ja	Nein
X	<input type="checkbox"/>

d) Gelten besondere Bestimmungen, falls Sie im Ausland berufsunfähig werden?

Wenn ja, welche?

Leistungsregulierung der Nachregulierung wird nur in der BRD vorgenommen (§ 4 Abs. 2)

*Für ausländische Kunden gelten z.T. besondere Bestimmungen*

**17. Besonderheiten:** Welche Sonderleistungen bietet der Versicherer ohne zusätzlichen Beitrag bei Eintritt oder Ende der Berufsunfähigkeit ?

a) Soforthilfe	Ja	Nein
	<input type="checkbox"/> in Höhe von _____ Euro	X
b) Übergangsleistung	Ja	Nein
	<input type="checkbox"/> in Höhe von _____ Euro	X
c) Wiedereingliederungshilfe	Ja	Nein
	<input type="checkbox"/> in Höhe von _____ Euro	X
d) Sonstiges	Ja	Nein
	<input type="checkbox"/> in Höhe von _____ Euro	X

**VERTRAGSGESTALTUNG**

- 18. Invaliditätsgrad:** Können Sie statt der Pauschalregelung auch eine Staffelregelung abschließen, die schon ab 25 oder 33,3 Prozent Invalidität anteilig zahlt? Ja Nein
- Die Staffelregelung greift bei schleichenden Krankheiten besser als die Pauschalregelung, führt aber in der Praxis oft zu Streit. Grund: die schwierige Bestimmung des Invaliditätsgrades. Eine Pauschalregelung, die ab 50 Prozent die volle Rente zahlt, ist daher oftmals günstiger - vor allem für Arbeitnehmer mit risikoreichen oder spezialisierten Berufen.*
- 19. Berufsklausel:** Bietet das Angebot für Ihre Tätigkeit eine Berufsklausel wie beispielsweise für Ärzte oder Anwälte? Ja Nein
- Berufsklauseln erschweren es dem Versicherer in aller Regel, Sie auf eine andere Tätigkeit zu verweisen, falls Sie berufsunfähig werden und sind daher für Sie vorteilhaft (sofern in den Bedingungen nicht ohnehin auf die abstrakte Verweisung verzichtet wird). Wichtig: Die Sonderklausel sollte in jedem Fall den Begriff „Lebensstellung“ enthalten oder auf Ihre konkrete Tätigkeit abstellen etwa Facharzt für Chirurgie. Die Formulierung sollte „seinen Beruf als z.B. Arzt“ statt „einen Beruf als Arzt“ lauten. Andernfalls werden Sie in diesem Beispiel zwar nicht auf arztfremde Tätigkeiten verwiesen, müssen aber womöglich drastische Gehaltseinbußen hinnehmen.*
- Günstiger ist es dann in der Regel, wenn der Versicherer generell auf die abstrakte Verweisung verzichtet.*
- 20. Karenzzeiten:** Bietet das Vertragsangebot die Möglichkeit, Karenzzeiten zu vereinbaren? Ja Nein
- Bei einer Karenzzeit von beispielsweise sechs Monaten würde die Rentenzahlung erst ein halbes Jahr nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit einsetzen. Der Kunde zahlt dafür weniger Beitrag. Günstig: die additive Karenzzeit. Dabei wird dem Kunden die Dauer einer ersten vorübergehenden Berufsunfähigkeit auf die Karenzzeit angerechnet, wenn er innerhalb von 24 Monaten noch mal wegen der gleichen Ursache berufsunfähig wird. Das verkürzt seine Wartezeit auf eine neuerliche Rente.*
- 21. Dynamik:** Ist es möglich, den Vertrag mit einer Dynamik auszustatten, um so dem Inflationsrisiko zu begegnen? Ja Nein
- Bei der Überschussart „Bonussystem“ ist die Dynamik in der Regel nicht nötig, weil sich Ihr Rentenanspruch ohnehin regelmäßig erhöht.*
- 22. Umwandlung:** Kann ein Vertrag – bestehend aus Risikolebensversicherung plus Buz – auf Wunsch später in eine Kapitallebensversicherung plus Buz umgewandelt werden? Ja Nein  
  § 6 AVB Risiko  
Barmenia Highlight  
RUP
- Achtung: Zuweilen gilt das Umwandlungsrecht nur in den ersten zehn Vertragsjahren und zudem nur für die Lebensversicherung, nicht aber für die Zusatzversicherung. Erkundigen Sie sich, was in diesem Fall mit der Buz passiert.*

